

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Klinik Limberger“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 15.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 02.01. 2023 bis einschließlich 01.02.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Dürrhein abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Mail vom 15.12.2022 und Frist bis zum 01.02.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Stand: 07.03.2024

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

ED Netze GmbH (Schreiben vom 12.01.2023).....	1
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Umweltbüro (Schreiben vom 02.02.2023).....	1
Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 26.01.2023)	10
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 11.01.2023)	12
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt und Fachschule für Landwirtschaft	12
(Schreiben vom 12.01.2023).....	12
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt (Schreiben vom 07.02.2023).....	14
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt / untere Jagdbehörde (Schreiben vom 19.01.2023)	15
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 22.12.2022)	15
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 07.02.2023).....	16
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Strassenverkehrsamt (Schreiben vom 09.01.2023)	17
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Schreiben vom 21.12.2022)	18
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	18
(Schreiben vom 19.12.2022).....	18
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 01.02.2023)	18
Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.12.2022).....	32
Regierungspräsidium Referat 47.2 – Baureferat Ost (Schreiben vom 19.12.2022)	32
Regierungspräsidium Referat 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum (Schreiben vom 25.01.2023).....	33
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 09.01.2023)	37
Telekom (Schreiben vom 17.01.2023)	38
Terranets bw GmbH (Schreiben vom 12.01.2023)	39
Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 16.01.2023).....	39
Gemeinde Donaueschingen (Schreiben vom 15.12.2022)	42
Gemeinde Immendingen (Schreiben vom 19.12.2022)	42
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.....	42

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	ED Netze GmbH (Schreiben vom 12.01.2023)		
B1.1.	<p>gegen Ihren Bebauungsplan und laut Skizze auf Seite 3 haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen bereits Kabel von uns.</p> <p>Details dazu sehen Sie auf der Internetseite https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das bitte mit unserem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen ab.</p> <p>Ansprechpartner ist Tobias Hall.</p> <p>Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-2809 oder per Mail an Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de.</p>	<p>Die Strom-Kabel wurden aufgrund der Stellungnahme vom 12.01.2023 bei ED Netze GmbH bzw. regioDATA Lörrach abgefragt. Sie verlaufen etwa auf gleicher Trasse wie der bereits in die Planzeichnung eingetragene Kanal in einem Abstand von ca. 7 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze. Die Kabel der ED-Netze werden in die Planzeichnung übernommen.</p>	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Umweltbüro (Schreiben vom 02.02.2023)		
B2.1.	<p>Die Stellungnahme basiert auf den Rechtsgrundlagen § 8a Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch sowie auf den einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Absender Datum 02.02.2023 Umweltbüro Telefon 0771/1751 6441 GVV Donaueschingen Telefax 0771/9291506 Bearbeiter Kathrin Schwab</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde/Ortsteil: Bad Dürrhein – Kernstadt</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung des Bebauungsplanes – frühzeitige Beteiligung</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 02.02.2023</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 - 4</p> <p>Zusammenfassung</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standort: vertretbar</p> <p>Naturschutz: Anpassungsbedarf</p> <p>Bebauungsvorschriften Anpassungsbedarf</p> <p>Grünordnung Anpassungsbedarf</p> <p>Umgang mit Wasser: keine Anmerkung</p> <p>Plangestaltung: Anpassungsbedarf</p> <p>Wohndichte: -</p> <p>Energieversorgung: noch keine Aussagen</p> <p>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: Anpassungsbedarf</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Allerdings halten wir die Erweiterung in den Außenbereich im Hinblick auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung für problematisch. Die Aktivierung von innerörtlichen Potentialen und die Überplanung von Bestandsflächen sollten im Fokus stehen.</p>		
B2.2.	<p>A. Standort/Landschaftsbild</p> <p>Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, der für diesen Standort ein Sondergebiet Kur/Klinik vorsieht. Es handelt sich um einen Eingriff in den aktuellen Außenbereich. Aufgrund der Höhe der Baukörper und der Ausbildung als spornartiger Siedlungsteil kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Eine gute äußere Eingrünung durch Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung ist daher wichtig. Diese sollte gegenüber der jetzigen Planung noch intensiviert werden.</p> <p>In der Begründung wird auf eine interne Alternativenprüfung verwiesen, die vom Vorhabenträger selber unter Berücksichtigung betrieblicher Aspekte durchgeführt wurde. Zu einer vollständigen</p>	<p>Forderung nach einer Alternativenprüfung:</p> <p>Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei der nach § 2a BauGB vorzusehenden Prüfung der <i>„in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Alternativenprüfung gehört aus unserer Sicht auch die Einbeziehung der Betroffenheit von Schutzgütern, wie z.B. FFH-Wiesen oder Landschaftsbild. Die Alternativenprüfung sollte daher erweitert und zur Offenlage vorgelegt werden.</p>	<p><u>nicht</u> um eine „Alternativenprüfung“ im Sinne der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie bzw. im Anwendungsbereich der strategischen Umweltprüfung (suP) und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt.</p> <p>Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 gemäß Buchstabe d aber die „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“ darzulegen.</p> <p>Die Entwicklung einer Klinik am vorgesehenen Standort wird mit der städtebaulichen und funktionsräumlichen Anbindung des Standortes an den Sondernutzungsbereich „Kur- und Bäder“, der gegebenen Flächenverfügbarkeit sowie einem ausgewogenen Kosten-Nutzenverhältnis (Wirtschaftlichkeit) begründet. Einbezogen in eine Abwägung zur Begründung des Vorhabens ist auch das Ergebnis der Umweltprüfung unter Einbeziehung der Betroffenheit der Schutzgüter.</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.3.		Die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten werden mit der Offenlageplanung dargestellt.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.4.	<p>B. Naturschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt selber nicht innerhalb des Natura-2000-Gebietes „Vogelschutzgebiet Baar“, allerdings ist es östlich, südlich und westlich von diesem umgeben. Der minimale Abstand beträgt 200 m. Daher ist der Wegfall von extensivem Grünland als Futterfläche für Milanarten rein rechtlich nicht ausgleichspflichtig. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet und der Größe des Eingriffs sollte aber eine Prüfung der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von weiteren laufenden Bebauungsplanverfahren in Bad Dürkheim und der Region mit Eingriffen ins Vogelschutzgebiet sollte die Summationswirkung geprüft und dargestellt werden.</p>	Die Fragestellung der Nähe zum Natura-2000-Gebiet „Vogelschutzgebiet Baar“ und die sich hieraus ggf. ergebenden Folgen werden mit der UNB abgestimmt. Sich daraus ggf. ergebenden erforderliche weitere Untersuchungen und deren Ergebnisse werden zur Offenlage in die Planung einbezogen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.5.	Als problematisch sehen wir die geplante Überbauung von mehr als 1 ha geschützter Flachland-Mähwiesen. Solche artenreichen mageren Wiesen sind für den Artenschutz und den Biotopverbund hochwertige Standorte. Die großen Wiesenflächen südöstlich des Kurparks umfassen mehrere, teils auch nicht kartierte hochwertige Standorte. Durch die geplante Ausweitung der Bebauung fällt eine wichtige Fläche in diesem Verbund weg. Ihre Neuentwicklung an anderer Stelle ist möglich und rechtlich gefordert, aber die Entwicklung und dauerhafte Pflege solcher Wiesen ist zeit- und kostenintensiv. Zwischen der Stadt Bad Dürkheim und dem Vorhabenträger ist zu klären und vertraglich festzulegen, wer hierfür zuständig ist. Die Neuanlage sollte bereits vor der Bebauung in die Wege geleitet werden (CEF).	Die Entwicklung einer neuen Fläche als Ausgleich für eine Mähwiese ist zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Fläche ist auch die Lage im Biotopverbund zu berücksichtigen. Für die Sicherung der Umsetzung der Maßnahme ist nicht der Bebauungsplan, sondern der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB prädestiniert.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.6.	<p>C. Bebauungsvorschriften</p> <p>Laut zeichnerischem Teil sind für das Parkhaus und für alle Hauptgebäude 5 Vollgeschosse zulässig. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen, Abs. 3.1 + 3.2, werden einheitlich 15,5 m als maximale Höhe für Parkhaus und Hauptgebäude festgesetzt. Die Hauptgebäude dürfen laut Textteil aber nur 4 Vollgeschosse haben. Hier sollten die Formulierungen aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>Die Berechnung der Vollgeschosse bzw. ihrer Anzahl, wurde zum Vorentwurf noch nicht abschließend vorgenommen. Mit Planzeichnung wurde deshalb vorsorglich die Obergrenze von 5 Vollgeschossen festgesetzt. Inzwischen wurde die Geschossigkeit exakt ermittelt, so dass das Höchstmaß von 5 Vollgeschossen einheitlich festgesetzt wird.</p> <p>Die mit textlicher Festsetzung festgelegte Obergrenze der Gebäudehöhe von 15,5m gilt hiervon unbeschadet.</p>	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.7.	<p>Die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen in BW bezieht sich grundsätzlich auf alle Flachdachflächen. Dem sollte der Bebauungsplan entsprechen (Abs. 16 Planungsrechtliche Festsetzungen). Die Pflicht sollte sich daher nicht nur auf die Hauptgebäude, sondern auch auf das Parkhaus beziehen. Nebengebäude können nur bei grundlegender Verschattung ausgenommen werden. Hierzu muss entweder über einen Dachplan die Nichtgeeignetheit nachgewiesen werden oder eine PV-Nutzung vorgesehen werden.</p>	<p>Die gesetzlichen Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPfVO) bestehen unbeschadet dieses Bebauungsplans.</p>	Wird zurückgewiesen.
B2.8.	<p>In Bezug auf die Festsetzung von PV-Anlagen besteht auch eine Differenz zwischen Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung:</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen, Abs. 16, S. 10: mind. 70% der Hauptgebäude</p> <p>Begründung, S. 20: mind. 90% der Hauptgebäude</p>	<p>Die 90%-Angabe ist fehlerhaft und wird auf 70% korrigiert.</p>	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.9.	<p>D. Grünordnung</p>	<p>Bei der oft üblichen und preiswerteren Pflanzung kleinerer Bäume liegt das Erreichen der gewünschten Biomasse</p>	Wird zurückgewiesen bzw. wie nebenstehend umgesetzt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	In den planungsrechtlichen Festsetzungen, Abs. 18, und im Grünordnungsplan wird für das Pflanzgebot B1 die Pflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 30 cm festgesetzt. Die Pflanzung solch großer Bäume ist sehr aufwendig und teuer. Zudem sind der Anwuchserfolg und das Wachstum des Baumes umso schlechter, je größer die Pflanzen sind. Oftmals kommt es zu einer langjährigen Wuchsdepression nach der Pflanzung. Daher schlagen wir eine Reduktion auf 18 – 20 cm StU vor.	und letztlich der Ziele der Anpassung von Bauvorhaben an den Klimawandel zu einem planerisch nicht gewünschten sehr späten Zeitpunkt. Die positiven Effekte sollen aber schnell erreicht werden. Auch zur adäquaten Einbindung der Gebäude soll an der vorgesehenen Pflanzgröße festgehalten werden. Die Festsetzung wird um die Pflicht zur Ausgestaltung entsprechender Baumquartiere ergänzt.	
B2.10.	Im Umweltbericht, S. 20 M3, ist festgehalten, dass die Bäume entlang der Luisenstraße zu erhalten sind. Ein Baum muss für den Bau der nördlichen Einfahrt entfernt werden (Lageplan UB, S. 24). Wichtig ist, die Planung und die Bauarbeiten so umzusetzen, dass die verbleibenden Allee-bäume regelgerecht geschützt werden (DIN 18920).	Ein Hinweis auf die DIN 18920 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B2.11.	E. Regenwasser Konzept folgt zur Offenlage	Wird zur Kenntnis genommen	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.12.	F. Plangestaltung Im Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass ein Massenausgleich Boden auf dem Gelände anzustreben ist. Dies ist aus den konkreten Planungen nicht ersichtlich. Der Massenausgleich sollte anhand von Querschnitten und Berechnungen konkretisiert werden.	Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für BW vom 17.12.2020, ist im Falle von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Auf das	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
		<p>nachfolgende Baugenehmigungsverfahren wird insoweit verwiesen.</p> <p>Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan entwickelt wird, und dem späteren Bauantrag faktisch entspricht, wird zu gegebenem Zeitpunkt ein „Bodenschutzkonzept“ (Massenkonzept) erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	
B2.13.	<p>G. Energie</p> <p>Die Energieversorgung des Bauvorhabens sollte CO2-neutral geplant werden.</p>	<p>Das Konzept zur Energieversorgung wird entsprechend gesetzlicher Anforderungen und dem Stand der Technik zum dann gegebenen Zeitpunkt mit der Bauantragstellung erfolgen.</p>	
B2.14.	<p>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</p> <p>Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sieht einen Gesamt-Ausgleichsbedarf von 71.307 ÖP vor. Die hierzu benötigten Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen vor Satzungsbeschluss konkret festgesetzt werden.</p>	<p>Entsprechende Ökokontomaßnahmen werden bestimmt und zur Offenlage der Planung festgelegt.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B2.15.	<p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden 20.000 Ökopunkte für Wiederverwendung von Oberboden / Oberbodenauftrag pauschal als Ausgleichsmaßnahme angesetzt. Dies ist aus unserer Sicht zum jetzigen Verfahrensstand nicht zulässig, da noch unklar ist, ob der Boden möglicherweise geogene Belastungen mit Schwermetallen aufweist, die einer Wiederverwertung entgegenstehen. Eine Anrechnung ist nur nach Vorlage eines mit dem LRA abgestimmten Verwertungskonzeptes möglich.</p>	<p>Sofern aufgrund geogener Belastung der Oberboden nicht verwertet werden kann, muss der Ausgleich anderweitig nachgewiesen werden.</p> <p>Kann der Oberboden aufgrund geogener Belastung nicht verwertet werden, entsteht ein zusätzliches Defizit von 20.000 Ökopunkten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.16.	<p>Es bestehen Abweichungen zwischen der Flächenbilanz in der Begründung (S. 22) und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Boden (Umweltbericht S. 20):</p> <p>Verkehrsflächen: Begründung 2.000 m² privat + 1.300 m² öffentlich (Summe 3.300 m²) UB 2.045 m² Verkehrsflächen + 650 m² Stellplätze (Summe 2.695 m²)</p> <p>Private Grünflächen: Begründung 6.300 m² UB 6.905 m²</p> <p>Hier sollten einheitliche Werte verwendet werden. Dies betrifft ebenso den Teil Biotope.</p>	<p>Die verwendeten Flächentypen und ihre Zusammenfassungen in Begründung und Umweltbericht sind teilweise unterschiedlich. Dies ist zum Teil dem jeweiligen unterschiedlichen Detaillierungsgrad sowie der unterschiedlicher Begriffsdefinitionen von Begründung und Umweltbericht geschuldet. Zur Vereinheitlichung werden die Angaben bis zur Offenlage der Planung nach Möglichkeit angepasst.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B2.17.	<p>Der entfallende Alleebaum in der Salinenstraße sollte in die Bilanzierung einbezogen werden.</p>	<p>Der Alleebaum wird in die Bilanzierung einbezogen.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B2.18.	<p>Bei der Bewertung der Biotoptypen „Planung“ sollte das Planungsmodul und nicht das Feinmodul der Ökokontoverordnung gewählt werden. Teilweise ist die Einstufung des zu erwartenden Biotopwerts recht hoch gewählt, z.B. 60.60. „Extensive Grünflächen“ mit 16 ÖP/m². An dieser Stelle sollte auch berücksichtigt werden, welche Wertigkeiten bei üblicher Bewirtschaftung durch Hausmeisterdienste erzielt werden können. Der Einsatz von geschulten Landschaftsgärtnern kann in der Praxis nicht vorausgesetzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
B2.19.	<p>In die Bilanzierung wurde die Anlage der Ausgleichsflächen für den Verlust der Flachland-Mähwiese einbezogen. Die tatsächliche Bewertung hängt vom Standort ab und ist im Zuge des Verfahrens noch anzupassen. Der Zielwert für den Biotoptyp 33.43 ist mit 25 ÖP/m² allerdings in jedem Fall sehr hoch angesetzt. Der übliche Zielwert liegt bei 21 ÖP/m². Dies ist in der Praxis schon schwierig genug zu erreichen.</p>	<p>Der Zielwert wird nach Festlegung der Ausgleichsmaßnahme angepasst und in die Offenlageplanung einbezogen.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B2.20.	<p>Die Werte für Dachbegrünung werden als Zuschlag zum Wert für das Gebäude (60.10 – 1 ÖP/m²) angerechnet. Sie sind als Biotoptyp 60.60 – Kleine Grünfläche eingestuft. Die Bewertung</p>	<p>Die Vorgehensweise wurde mit der UNB abgestimmt.</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	liegt mit 6 – 12 ÖP/m ² deutlich über den Wertansätzen anderer Bebauungsplanverfahren (vgl. Hüfingen – Hochstraße Nord, 4 ÖP/m ²). Zusätzlich werden noch 4 ÖP/m ² Bodenpunkte angesetzt. Hier wäre eine Abstimmung mit der UNB wünschenswert, um zu einer einheitlichen Bewertung für Dachbegrünungen innerhalb des Landkreises zu kommen.		
B2.21.	<p>I. Monitoring</p> <p>Im Umweltbericht ist ein Monitoringkonzept enthalten, welches im Teil A der planungsrechtlichen Festsetzungen noch verbindlich festgesetzt werden sollte. Das Konzept bedarf noch der Konkretisierung im Hinblick auf den Turnus und die Häufigkeit der Prüfungen. Es wird empfohlen, dass die Stadt Bad Dürkheim mit dem Vorhabenträger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag hierzu abschließt.</p>	Nach Festlegung der konkreten Maßnahmen wird das Monitoringkonzept konkretisiert und in die Offenlageplanung einbezogen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B3.	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 26.01.2023)		
B3.1.	Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU-Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.		
B3.2.	Wie auf den Darstellungen gut zu erkennen ist, handelt es sich bei diesem Bauvorhaben um einen massiven Eingriff in das Stadt- und Landschaftsbild und den Kurbereich von Bad Dürkheim. Das großklobige, dreigliedrige Gebäude ragt dominant in den Talraum und wird weithin sichtbar sein. Der Eindruck eines grünen Kurbereichs wird dauerhaft beeinträchtigt.	Das Vorhaben fügt sich aufgrund der vorgesehenen Kubaturen und Gebäudehöhen städtebaulich in den Siedlungsrand ein und bildet – auch im Verhältnis zu den bereits vorhandenen Gebäuden – auf der Westseite der Luisenstraße einen erkennbaren neuen Siedlungsabschluss mit der Sondernutzung „Kurklinik“. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Umweltprüfung bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B3.3.	Zur Realisierung sind umfangreiche Erd- und Nivellierungsarbeiten notwendig, die mit einem massiven Eingriff in den Boden an dieser Stelle und eine Deponierung der überschüssigen Volumina an anderer Stelle mit sich bringen. Ferner wird eine wertvolle Flachland-Mähwiese überplant und somit zerstört.	Der beabsichtigte Eingriff in Boden, Natur- und Landschaft einschließlich eines Bodenmanagements, entspricht den bau- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Für die Überbauung der FFH-Wiese wird zur Offenlage ein Ausgleich nachgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.4.	Wir würden eine Sanierung des Hauses Hohenbaden mit anschließender Nutzung als Klinik sehr begrüßen. Das wäre nachhaltig und umweltschonend. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Haus Hohenbaden zerfallen soll, um dann alles abzuräumen und die Fläche zu bebauen. Deswegen lehnen wir das Vorhaben ab.	Eine Inverbindungsetzung des „Hauses Hohenbaden“ mit dem hier in Rede stehenden Vorhaben ist bau- und umweltrechtlich nicht statthaft, da die vorgesehenen Nutzungen in Qualität und Quantität im alten Gebäude bzw. auf dortigem Grundstück nicht umsetzbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.5.	Wird die Planung trotzdem weiterverfolgt, müssen diese massiven Eingriffe ausgeglichen werden. Dabei ist die Schaffung einer neuen mageren Wiese ein sehr anspruchsvolles Projekt, das viele Jahre in Anspruch nehmen kann. Ein Monitoring über diesen Zeitraum ist notwendig. Außerdem fehlen noch Punkte zum Ausgleich der Ökobilanz, die noch nachzureichen sind.	Der Eingriff in Boden, Natur- und Landschaft wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und ausgeglichen. Die Bewertungen und Ausgleiche sind Bestandteil der Bebauungsplanung. Ein Monitoring zum Ausgleich einer Flachland-Mähwiese wird vorgesehen. Ebenso wird der Gesamtausgleich zur Offenlageplanung dargestellt.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B3.6.	Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs sind nachvollziehbar und zu begrüßen. Bei der Dachbegrünungsmischung bitten wir um die Aufnahme von Schmetterlingsblütlern wie Hornklee, Hufeisenklee und Esparsette zur Förderung der Insekten.	Wird durch Aufnahme in die Planung berücksichtigt.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B3.7.	Der naturnahe Bereich entlang des Grabens ist auch positiv zu sehen. Wir bitten aber um reduzierte Pflegeintervalle, weil Kommunen fast ausschließlich Mulchgeräte besitzen und das	Ein entsprechender Hinweis wird in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mulchen praktisch alle Insekten tötet. Die Grabenränder sollten abschnittsweise und nicht jedes Jahr gemulcht werden. Besser wäre natürlich eine Pflege mit Messerbalken.		
B3.8.	Bei den Grünflächen ist möglichst wenig Humusaufgabe wichtig. Das reduziert den Pflegeaufwand und fördert das Insektenleben, weil es eine artenreichere Pflanzenwelt ermöglicht. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B4.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 11.01.2023)		
B4.1.	wir bedanken uns für die Zuleitung Ihrer Unterlagen. Aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Nach bestehender Plansituation gehen wir davon aus, dass die Bereitstellung von Abfallbehältern im überplanten Gebiet an der Luisenstraße erfolgen wird. Sollte eine Zufahrt eines Müllfahrzeugs auf ein privates Grundstück gewünscht werden, wäre zuvor mit dem Landratsamt ein Vertrag über einen Haftungsausschluss abzuschließen. Sofern sich ein Mehraufwand ergibt, welcher durch die Entrichtung der Abfallgebühren nicht abgedeckt ist, wäre dieser direkt mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen abzuklären und zu vereinbaren.		Wird zur Kenntnis genommen.
B5.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Schreiben vom 12.01.2023)		
B5.1.	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Klinik Limberger GmbH plant den Neubau einer Klinik auf den Flurstücken 2820 und 2831 auf der Gemarkung Bad Dür rheim. Das Vorhaben ist auf einer Fläche von ca. 1,9 ha geplant. Bisher werden die Flächen von zwei landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben bewirtschaftet.		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Beide Betriebe bewirtschaften die Flächen eher extensiv, es werden jeweils bis zu 2 Schnitte im Jahr geerntet. Als tierhaltende Betriebe sind die Bewirtschafter auf eine entsprechende Flächenausstattung angewiesen.</p> <p>Wir bitten darum dies bei der nächsten Pachtflächenvergabe zu berücksichtigen.</p>		
B5.2.	<p>Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II ausgewiesen. Es handelt sich um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden, einer geringen Hangneigung und Flächen, die für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Wirtschaftsfunktionenkarte bildet neben den Werten der Flächenbilanz (Vorrangflächen) auch agrar-strukturelle Faktoren (z. B. Wegenetz, Betriebsgröße, Tierbesatz) ab. Die Fläche wird daher nach ihrer Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe bewertet.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B5.3.	<p>Gemäß § 16 LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für landwirtschaftliche Betriebe die zentrale Produktionsressource dar. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Dies bedeutet auch einen flächensparenden Umgang mit dem, nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B5.4.	<p>Durch die Inanspruchnahme werden die Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet. Jedoch ist grundsätzlich der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauerlich, da die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B5.5.	<p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf den neben dem Baugebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, durch die Erweiterung des Klinikums nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der landwirtschaftliche Verkehr auf den neben dem Baugebiet gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Erweiterung des Klinikums nicht beeinträchtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.6.	<p>Innerhalb des Plangebiets, auf dem Flurstück 2820, befindet sich eine</p>	<p>Der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme einer FFH-</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ca. 1,187 ha große FFH-Flachlandmähwiese. Dies muss außerhalb des Plangebiets neu entwickelt werden. Zusätzlich kommt als Ausgleich für die Dauer der Neuentwicklung ein Flächenzuschlag von 20- bis 40 % hinzu.	Flachlandmähwiese wird dargestellt und in die Planung zur Offenlage eingearbeitet.	
B5.7.	Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.		Wird zur Kenntnis genommen.
B5.8.	Es ist daher vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	Der Aspekt wird bei der Auswahl der planexternen Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit berücksichtigt, wobei der Ersatz der FFH-Mähwiese zwangsläufig auch auf landwirtschaftlicher Fläche stattfinden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.9.	Art und der Standort der Ausgleichsflächen bitten wir frühzeitig mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen, damit der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich erfolgt. Der von den Ausgleichsmaßnahmen betroffene Bewirtschafter ist frühzeitig entsprechend zu informieren und im besten Fall in die Planung mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen bzw. bei Erforderlichkeit berücksichtigt.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B6.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt (Schreiben vom 07.02.2023)		
B6.1.	vielen Dank für die Anhörung und die Unterlagen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken zum B-Planentwurf Klinik Limberger. Anbei erhalten Sie aus Zeitgründen eine kurze Stellungnahme als Email: Das im Umweltbericht entwickelte Maßnahmenkonzept soll insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zum Artenschutz und zur Förderung der Biodiversität in den Bebauungsplan übernommen bzw. im B-Plan beibehalten bleiben.		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B6.2.	Eine abschließende Stellungnahme erfolgt bei der Offenlage und Einreichung des vollständigen Umweltberichts. Der Eingriff in die FFH-Mähwiese ist wie vorgesehen zu ersetzen. Der Ausgleich und die FFH-Mähwiese ist noch festzulegen und zu benennen.	Der erforderliche Ausgleich für die Inanspruchnahme einer FFH-Flachlandmähwiese wird dargestellt und in die Planung zur Offenlage eingearbeitet.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B6.3.	In der Artenliste Dachbegrünung sollen noch die Schmetterlingsblüter Wundklee und Hufeisenklee ergänzt werden.	Schmetterlingsblütler werden in Artenliste ergänzt.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B6.4.	Bei den geplanten neuen Baumstandorten sollte darauf geachtet werden, dass Bäume 1. Ordnung im Bereich der Gebäudeecken für eine landschaftliche Einbindung der Gebäude sorgen. Bei Rückfragen können Sie mich gerne anrufen.	Bäume 1. Ordnung werden zur Offenlage in der Planzeichnung differenziert dargestellt (ergänzt).	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B7.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt / untere Jagdbehörde (Schreiben vom 19.01.2023)		
B7.1.	anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der unteren Forstbehörde zum Projekt 22046 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klinik Limberger“. zum Projekt vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klinik Limberger“ nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplante Maßnahme wird durch die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis kein Einwand erhoben und auch keine Ersatzmaßnahmen gefordert. Begründung: Die aus dem Luftbild erkennbaren Feldgehölze und vereinzelt Bäume wurden vor Ort besichtigt. Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 Landeswaldgesetz nicht um Wald im Sinne des Gesetzes. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist daher nicht notwendig.		Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 22.12.2022)		
B8.1.	Keine Bedenken und Anregungen		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B9.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 07.02.2023)		
B9.1.	<p>aufgrund der Vielzahl von Anfragen, Anhörungen und weiteren Projekten können wir die von Ihnen gewünschte Bearbeitungszeit für den oben benannten Bebauungsplan nicht einhalten.</p> <p>So bald wie möglich werden wir uns dem Sachverhalt annehmen.</p>	Der Hinweis auf die Nicht-Einhaltung einer gesetzlichen Frist in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren wegen zu geringer Arbeitskapazität führt nicht zu einer Verlängerung der gesetzten Frist. Außenhalb der Frist eingegangene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.2.	Schreiben vom 03.03.2023		
B9.3.	<p>anbei erhalten Sie eine Kopie von unserer Stellungnahme zum oben benannten Bebauungsplan.</p> <p>Das Original haben wir auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Bad Dürrhein versendet.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B9.4.	unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bitten wir, die als Anlage beigefügten Punkte als besondere Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.		
B9.5.	<p>Brandschutztechnische Auflagen</p> <p>1. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen über eine Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen/Stellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte verfügen (siehe § 2 LBOAVO). Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen bis 8 m ist dies eine tragbare Leiter (vierteilige Steckleiter), von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	zweiten Rettungsweges erforderlich ist, muss eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrlächen vorhanden sein.		
B9.6.	2. Die Planstraßen und Kurvenradien sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrlächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher un bebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.		
B9.7.	3. Für das Baugebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere Anforderungen/ ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten oder einer Sonderbauordnung hervorgehen.		
B9.8.	4. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden: → An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant): a. Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten. b. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. c. Bei einer Wasserentnahme aus Hydranten darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. → Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, → Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230.		
B10.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Strassenverkehrsamt (Schreiben vom 09.01.2023)		
B10.1.	zum derzeitigen Stand sind verkehrliche Aspekte nicht betroffen. Wir bitten darum, weiter am Verfahren beteiligt zu werden.		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B11.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Schreiben vom 21.12.2022)		
B11.1.	von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Be-denken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.		Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B12.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 19.12.2022)		
B12.1.	durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tan-giert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.		Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B13.	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 01.02.2023)		
B13.1.	leider konnte ich Sie vorhin nicht mehr telefonisch erreichen, um anzufragen, ob es möglich wäre die Frist für die Abgabe meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungs-plan „Klinik Limberger“ in Bad Dürrhein zu verlängern. Wäre es möglich, dass ich Ihnen meine Stellungnahme im Laufe der nächsten Woche zukommen lasse?	Fristverlängerung wurde gewährt.	
B13.2.	Falls Sie direkt mit den Planungen fortfahren möchten, kann ich Ihnen folgende Vorabinformatio-nen geben, die unbedingt zu berücksichtigen sind:		
B13.3.	In der Begründung wird auf den Abwasserkanal entlang der Grenze zum Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2779 und dessen Leitungsrecht hingewiesen und er ist auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichnet. Trotzdem ist im zeichnerischen Teil des	Das Baufenster wird bis zum notweni-gen Abstand des Kanals bzw. einem möglichen Leitungsrecht zurückge-nommen.	Wird wie nebenste-hend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplans erkennbar, dass dieser Abwasserkanal durch die südöstliche Ecke von Hauptgebäude 3 (Erweiterungsfläche) überbaut oder eventuell sogar zerstört werden soll.		
B13.4.	Zusätzlich hat der Teufenlosgraben in diesem Bereich aufgrund seiner Lage im (Noch-)Außenbereich derzeit einen Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ab der Böschungsoberkante, der auch zukünftig von Bebauung freigehalten werden sollte. Auch die im Innenbereich vorgeschriebene Breite von 5 m ab Böschungsoberkante wird nach unserer Einschätzung (Abmessung im GIS anhand der Böschungsoberkante gemäß Schummerungskarte) mit der derzeitigen Planung noch unterschritten. Aus beiden Gründen sollte die Baugrenze entlang des Teufenlosgrabens um wenige Meter vom Gewässer weg verschoben werden. Wie groß der Sicherheitsabstand zum Abwasserkanal sein soll, muss die Stadt Bad Dürkheim festlegen.	Die mögliche Unterschreitung des Gewässerrandstreifens konnte erst nach Konkretisierung der Planung geprüft werden. Die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von 5m wird mit der Offenlageplanung erreicht.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B13.5.	Die bereits gemachten Aussagen zum Entwässerungskonzept scheinen darauf abzuzielen, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, was voll in unserem Interesse ist. Wir empfehlen dringend, das Entwässerungskonzept bereits vor der Offenlage soweit mit uns abgestimmt zu haben, dass alle notwendigen Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung bereits im zeichnerischen Teil berücksichtigt werden können. Meine vollständige Stellungnahme werde ich Ihnen baldmöglichst zukommen lassen.	Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) wurde zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept erstellt, das mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und sachlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst werden zur Offenlageplanung nunmehr keine Festsetzungen mehr zur Entwässerung vorgesehen. Einzig die auch nach dem Entwässerungskonzept vorgesehene „Teichanlage Retentionsbecken“ ist in die Planzeichnung aufgenommen. Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des in den Bebauungsplan eingehenden Vorhaben- und Erschließungsplans.	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B13.6.	Schreiben vom 10.02.2023		
B13.7.	<p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.8.	<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Klinik Limberger“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Die bereits im Bebauungsplan enthaltenen Angaben zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (Gründächer, Fassadenbegrünung, wasserdurchlässige Stellplatzbeläge, Rigolenversickerung, Teichanlage, ortsnaher Gewässereinleitung) sind prinzipiell dazu geeignet, eine klimaangepasste Stadtentwicklung zu realisieren, die den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering beeinflusst (Stichwort „Schwammstadt“ bzw. „wassersensible Stadt“, DWA-A 100 und DWA-M 102-4).</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.9.	<p><u>Entwässerungskonzept</u></p> <p>An mehreren Stellen wird erwähnt, dass das Entwässerungskonzept noch mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzustimmen ist. Hierzu weisen wir darauf hin, dass wir ein mit</p>	Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) wurde zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept erstellt, das mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und sachlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>uns abgestimmtes Entwässerungskonzept als Voraussetzung für unsere Zustimmung zum Bebauungsplan im Rahmen der Offenlage sehen.</p> <p>Die folgenden teilweise bereits in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigten Punkte sind bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts zu beachten:</p> <p>Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung).</p>	<p>eingearbeitet ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst werden zur Offenlageplanung nunmehr keine Festsetzungen mehr zur Entwässerung vorgesehen. Einzig die auch nach dem Entwässerungskonzept vorgesehene „Teichanlage Retentionsbecken“ ist in die Planzeichnung aufgenommen. Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des in den Bebauungsplan eingehenden Vorhaben- und Erschließungsplans.</p>	
B13.10.	<p>Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.</p> <p>Für die Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist zudem die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der Böden im Baugebiet unerlässlich. Weiterführende Informationen und Beispiele zur wassersensiblen Stadtentwicklung finden Sie z.B. unter</p> <p>https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=07/21</p> <p>bzw.</p> <p>https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/niedrigwasser/index.htm#schwammstadt</p>	<p>Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) wurde zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept erstellt, das mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und sachlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst werden zur Offenlageplanung nunmehr keine Festsetzungen mehr zur Entwässerung vorgesehen. Einzig die auch nach dem Entwässerungskonzept vorgesehene „Teichanlage Retentionsbecken“ ist in die Planzeichnung aufgenommen. Das Entwässerungskonzept ist Bestandteil des in den Bebauungsplan eingehenden Vorhaben- und Erschließungsplans.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.11.	<p><u>Dezentrale Beseitigung</u></p>	Siehe vorstehend	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die unter Nr. 12 (2) der planungsrechtlichen Festsetzungen genannte Vorbehandlung des Niederschlagswassers durch 10 cm Gründachsubstrat mit anschließender unterirdischer Versickerung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für eine erlaubnisfreie dezentrale Beseitigung und wäre nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis möglich. Dies ist im Rahmen der Entwässerungskonzeptionierung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abzuklären.</p>		
B13.12.	<p><u>Vorbehandlung</u></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p>	Siehe vorstehend	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>		
B13.13.	<p><u>Regenrückhaltung</u></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-_Regen%C3%BCckhaltung.pdf)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).</p> <p>Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p>	<p>Siehe vorstehend</p> <p>Ist bereits festgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B13.14.	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u></p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B13.15.	<p><u>Regenwassernutzung</u></p> <p>Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.</p> <p>Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangs-entleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.16.	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u></p> <p>Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild</p>	Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) wurde zwischenzeitlich ein Entwässerungskonzept erstellt, das mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt und sachlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst werden zur Offenlageplanung nunmehr keine Festsetzungen mehr zur Entwässerung vorgesehen. Einzig die auch nach dem Entwässerungskonzept vorgesehene „Teichanlage Retentionsbecken“ ist in die Planzeichnung aufgenommen. Das Entwässerungskonzept	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>ist Bestandteil des in den Bebauungsplan eingehenden Vorhaben- und Erschließungsplans.</p>	
B13.17.	<p><u>Bestehende Abwasserleitungen</u></p> <p>In der Begründung (Nr. 2.3.3 und Nr. 6.13) wird auf den Abwasserkanal entlang der Grenze zum Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 2779 und dessen Leitungsrecht hingewiesen und er ist auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingezeichnet. Trotzdem ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans erkennbar, dass dieser Abwasserkanal durch die südöstliche Ecke von Hauptgebäude 3 (Erweiterungsfläche) überbaut und dadurch eventuell zerstört werden kann. Aus diesem Grund sollte die Baugrenze entlang des Teufenlosgrabens um wenige Meter vom Gewässer weg verschoben werden. <u>Dieser Punkt ist in jedem Fall mit der Stadt Bad Dürkheim zu klären.</u></p>	<p>Das Baufenster wird bis zum notwendigen Abstand des Kanals bzw. dem Leitungsrecht zurückgenommen.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B13.18.	<p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicherlebensgrundlagen/wasser/starkregen</p>		
B13.19.	<u>Bodenschutz</u>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>→ zu verwendende Grundlagen:</p> <p>Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)</p> <p>Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801)</p> <p>Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf)</p> <p>Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf)</p>		
B13.20.	<p><u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft.</p>		
B13.21.	<p><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u></p> <p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar und plausibel. Nur bezüglich der Bewertung der wasserdurchlässigen Stellplätze bitten wir um eine Begründung, wie der Bodenwert von 1 bestimmt wurde. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mit 0 zu bewerten. Welche Zahlenwerte wurden aus welchen Gründen für Filter-/Pufferfunktion und Ausgleichskörper Wasserkreislauf angesetzt?</p>	<p>Es wurden für die Filter-/ Pufferfunktion und die Ausgleichskörper im Wasserkreislauf jeweils 50% des Ausgangswertes angesetzt. Durch Rundung kam es zum Wert 1. Für eine korrektere Bewertung wird der Wert auf 0,7 korrigiert.</p>	<p>Wird wie nebenstehend gefolgt.</p>
B13.22.	<p><u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u></p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Es ist die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberbodenauftrag als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 31.03.2015 – „Das Schutzgut Boden in der Planung – Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.		
B13.23.	<p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.</p>	<p>Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für BW vom 17.12.2020, ist im Falle von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500m³ Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren wird insoweit verwiesen.</p> <p>Ein „Bodenschutzkonzept“ (Massenkonzept) wird zu gegebenem Zeitpunkt erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B13.24.	Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.	Ein „Bodenschutzkonzept“ (Massenkonzept) wird zu gegebenem Zeitpunkt erstellt und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, Bodenumlagerungen etc.) wird auf einer Fläche von mehr als einem Hektar auf natürliche Böden eingewirkt. Aus diesem Grund ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Handelt es sich um ein zulassungsfreies Vorhaben, ist das Bodenschutzkonzept spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Wir interpretieren die unter Nr. 8 der Hinweise gemachten Angaben unter „Ökologische Baubegleitung“ so, dass es vorgesehen ist, die Arbeiten von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung). Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>		
B13.25.	<p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans enthält unter Nr. 8 der Hinweise bereits die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Da nach derzeitigem Planungsstand mit einem Massenüberschuss an Bodenmaterial zu rechnen ist, wird sehr wahrscheinlich kein Bodenmaterial von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut werden. Für den Fall, dass dies dennoch erfolgen sollte, weisen wir der Vollständigkeit halber auf folgende hin:</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>		
B13.26.	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.27.	<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Der Planungsbereich wird durchquert von dem Oberflächengewässer „Teufenlosgraben“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers verfügt der Teufenlosgraben aktuell aufgrund seiner Lage im Außenbereich beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante über einen Gewässerrandstreifen von 10 m festzusetzen.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.28.	<p>Wie bereits in ... erläutert wird, verfügt der innerhalb des Planungsbereichs und somit zukünftig im Innenbereich liegende Uferbereich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans über einen Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m. Dieser Gewässerrandstreifen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), wobei die Bemessung anhand der tatsächlich im Gelände vorhandenen Böschungsoberkante zu erfolgen hat. Wir gehen davon</p>	<p>Die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von 5m wird gewährleistet. Eine Kennzeichnungspflicht des Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan besteht nicht. Dennoch werden die Gewässerrandstreifen der Klarheit wegen in der Planzeichnung dargestellt.</p>	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	aus, dass der Gewässerrandstreifen ausreichend breit bemessen ist, wenn der Bereich des dort liegenden Abwasserkanals von Bebauung freigehalten wird.		
B13.29.	<p>Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Wege und Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) - Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. <p>Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>	Der Gewässerrandstreifen ist als Ausgleichsfläche mit dem Ziel einer naturnahen gewässertypischen Entwicklung festgesetzt. Daher ist die Aufnahme der genannten Verbote nicht erforderlich. Sie gelten unbeschadet dieses Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.30.	<p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Für den Teufenlosgraben mit seinem verhältnismäßig kleinen Einzugsgebiet wurden keine Hochwassergefahrenkarten erstellt. Aufgrund der Gewässernähe kann nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere bei Starkregenereignissen (siehe obenstehender Abschnitt „Starkregen“) in Teilen des Plangebietes zu Überschwemmungsereignissen kommen kann.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich auf die Gefahren hin, die bei einem Hochwasserereignis auftreten können.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B13.31.	<p><u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B13.32.	Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.		
B13.33.	Wie bereits unter Nr. 7 der Hinweise erwähnt wird, bedarf ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Außerdem empfehlen wir im Hinweis Nr. 7 den Namen unseres Amtes zu ergänzen: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.		
B14.	Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.12.2022)		
B14.1.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.		Wird zur Kenntnis genommen.
B15.	Regierungspräsidium Referat 47.2 – Baureferat Ost (Schreiben vom 19.12.2022)		
B15.1.	vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren. Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir von dem Bebauungsplan nicht betroffen.		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht beteiligt werden.		
B16.	Regierungspräsidium Referat 91 – Geowissenschaftliches Landesservicezentrum (Schreiben vom 25.01.2023)		
B16.1.	wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist.		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.2.	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.3.	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Ein Boden- oder Baugrundgutachten liegt derzeit nicht vor, wird im Laufe des weiteren Verfahrens aber noch erstellt. Die Ergebnisse werden in die Planung eingearbeitet, soweit erforderlich.	
B16.4.	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Die Untersuchungsergebnisse des beabsichtigen Baugrundgutachtens ersetzen die nebenstehenden Hinweise, auf deren Aufnahme in den Bebauungsplan deshalb verzichtet werden kann.	Wird wie nebenstehend gefolgt.
B16.5.	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), die lokal von holozänen Abschwemmungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt wird.		
B16.6.	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.7.	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Die Versickerungsfähigkeit der Böden wird im Rahmen eines Baugrundgutachtens geprüft. Sie ist auch Bestandteil des inzwischen vorliegenden, mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzepts.	Wird wie nebenstehend gefolgt.

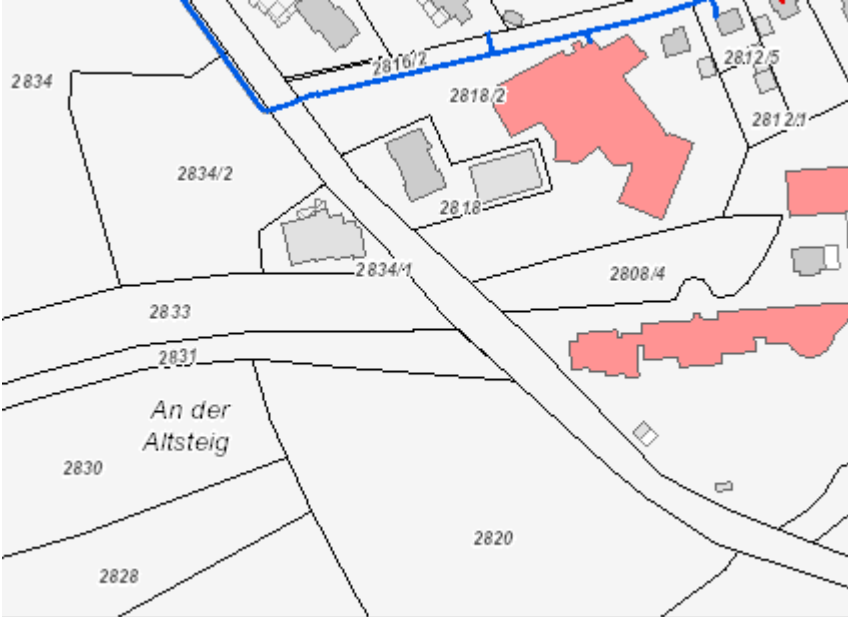
Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
B16.8.	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B16.9.	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastenge-setz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>		Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B16.10.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>		Wird zur Kenntnis ge-nommen.
B16.11.	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>		Wird zur Kenntnis ge-nommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Auf die Lage innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebietes der Mineralbrunnen der Fa. Bad Dürrheimer Mineralbrunnen GmbH & Co. KG Heilbrunnen (Brunnen IX) wird hingewiesen. Bei den hier genutzten Grundwasserleitern handelt es sich um die Erfurt-Formation (ehemals Lettenkeuper) sowie den Oberen Muschelkalk, welche im Planbereich unter einer Deckschicht mit nicht genau bekannter Mächtigkeit anstehen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>		
B16.12.	<p>Bergbau</p> <p>Das Planungsgebiet liegt im potenziellen Einflussbereich des Solungsbetriebs Bad Dürrhein. Die durch die Solegewinnung entstehenden Bodenbewegungen in Form von Senkungen werden seit Jahren regelmäßig vermessungstechnisch beobachtet.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.13.	<p>Es wird gebeten, folgenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Solekonzession Bad Dürrhein II“. Eine Gewinnung von Sole findet durch die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein statt.</p>	Das Regierungspräsidium, Referat 91 – Geowissenschaftliches Landeservicezentrum bittet nebenstehenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Es wird empfohlen dieser Bitte zu folgen.	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B16.14.	Für Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die möglicherweise mit der Gewinnung von Sole verbunden sind, wird Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
B16.15.	Es wird empfohlen in Abstimmung mit der Unternehmerin, der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein, den solungsbedingten Einflüssen durch eine Anpassung der Bebauung Rechnung zu tragen und ggf. bauliche Sicherungen gegen Bergschäden vorzusehen.“	Mögliche solungsbedingte Einflüsse werden bei der Baugründung berücksichtigt.	
B16.16.	Nähere Auskünfte zu den solungsbedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche erteilt die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein.		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.17.	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		Wird zur Kenntnis genommen.
B16.18.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		Wird zur Kenntnis genommen.
B17.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 09.01.2023)		
B17.1.	für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Wir möchten darauf hinweisen, dass Bad Dürrhein zwar entsprechend des aktuellen Entwurfs der Regionalplangesamtfortschreibung vom Kleinzentrum zum Unterzentrum auf-gestuft werden	Die Ausführungen auf Seite 6 der Begründung werden entsprechend angepasst.	Wird wie nebenstehend gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>soll, dies jedoch noch nicht festgelegt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der neue Regionalplan in Kraft getreten ist. Wir bitten daher darum, die Ausführungen auf Seite 6 der Begründung entsprechend anzupassen.</p> <p>Aber auch unabhängig von der letztendlichen zentralörtlichen Festlegung Bad Dürrheims werden von unserer Seite keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Der Bebauungsplan entwickelt sich überwiegend aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürrhein und das Vorhaben dient neben der Erweiterung und Modernisierung auch der langfristigen Bestandssicherung des ortsansässigen Rehabilitationsklinikums. Dieses Vorhaben wäre aus raumordnerischer Sicht auch in einem Kleinzentrum zulässig.</p>		
B18.	Telekom (Schreiben vom 17.01.2023)		
B18.1.	<p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Klinik Limberger der Stadt Bad Dürrhein.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>		
B18.2.	Anlage 1: „DT_Bestand_BPL_Bad Dür rheim, Luisenstr.pdf“		
B19.	Terranets bw GmbH (Schreiben vom 12.01.2023)		
B19.1.	<p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigungen über das oben genannte Vorhaben.</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
B19.2.	Anlage 1: „230112_5 Lageplan STN Terranets.pdf“		
B20.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarwald-Baar (Schreiben vom 16.01.2023)		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B20.1.	<p>Vielen Dank für die Zusendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Klinik Limberger in Bad Dürkheim.</p> <p>Gerne können wir Ihnen den Neubau der Klinik Limberger mit einem Glasfaseranschluss versorgen, wir sind bereits mit unseren Verbandleitungen in der Nähe und müssten diese nur einen kurzen Teil entlang der Straße zum Bauplatzgelände verlängern, evtl. wäre das mit den anderen Versorgungsleitungen möglich. Bitte melden Sie sich rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn bei uns, so dass wir Ihnen die nötigen LV-Positionen durchgeben können.</p>  <p>Unser PoP-Gebäude steht ebenfalls in der Nähe zum Neubau, was bedeutet, dass wir auch genügend Bandbreite zur Verfügung haben.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Bei Fragen dürfen Sie sich gerne wieder an uns wenden.		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Donaueschingen (Schreiben vom 15.12.2022)		
G1.1.	<p>von Seiten der Stadt Donaueschingen werden gegenüber der beabsichtigten Planung (VEP „Klinik Limberger“) keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Eigene Planungen sind von der Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Frau Heidi Kuttler, Stadtplanung, erhält Nachricht von dieser E-Mail.</p>		Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Gemeinde Immendingen (Schreiben vom 19.12.2022)		
G2.1.	seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.		Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.		

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich folgende wesentliche Änderungen in den Festsetzungen, der Planzeichnung und der Begründung:

- Die Baugrenze für das südöstliche Hauptgebäude wurde aufgrund des in diesem Bereich verlaufenden Entwässerungskanals sowie einer Stromleitung nach Norden versetzt.

- Aufgrund des zwischenzeitlich erstellten Entwässerungskonzepts wird eine „Teichanlage | Retentionsbecken“ in der Planzeichnung verortet, in deren Bereich auch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.
- Der Ein- und Ausfahrtbereich sowie der Ausfahrtbereich wurden entsprechend verkehrstechnischer Ansprüche überplant und flächenhaft neu festgesetzt.
- Die umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und planerischen Festsetzungen wurden entsprechend der weiter entwickelten Grünordnungsplanung in die Bebauungsplanung eingearbeitet.
- Die Verläufe von Teufenlosgraben, Gewässerrandstreifen sowie vorhandener Leitungen wurden entsprechend des zwischenzeitlich erarbeiteten Entwässerungskonzepts in der Planzeichnung korrigiert und ergänzt.